

Eingegangen
11. DEZ. 2015
ANWALTSKANZLEI BEX

Beglaubigte Absc

[Redacted]

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [Redacted], [Redacted],

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Harald Bex, Viktoriastraße 28,
52066 Aachen, [Redacted],

g e g e n

die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, vertreten durch den
Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, [Redacted]

[Redacted]

Beklagte,

wegen endgültigen Nichtbestehens des Bachelor-Studiengangs
[Redacted]
hier: Streitwertbeschwerde

hat der 14. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 11. Dezember 2015

durch
die Richterin am Oberverwaltungsgericht [Redacted]

auf die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts
Aachen vom 9. November 2015

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei.
Kosten werden nicht erstattet.

- 2 -

Gründe:

Die Beschwerde, über die gemäß §§ 68 Abs. 2 Satz 7 und 66 Abs. 6 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG - die Berichterstatteerin als Einzelrichterin entscheidet, hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber nicht begründet. Der Senat bewertet den Streitwert eines Rechtsstreits um das Bestehen einer berufseröffnenden Prüfung wie hier des Bachelorstudiengangs in ständiger Rechtsprechung mit 15.000,- Euro. Dem entspricht die Festsetzung des Verwaltungsgerichts. Die Beklagte kann nicht mit Erfolg geltend machen, bei der endgültig nicht bestandenen Modulprüfung [REDACTED] handele es sich lediglich um eine von zahlreichen studienbegleitenden Modulprüfungen und der Kläger habe die sich aus der Studienordnung ergebende Konsequenz des endgültigen Nichtbestehens des Bachelorstudiengangs nicht in Frage gestellt und nur zur Vermeidung von Bestandskraft angegriffen. Gerade dieser Vortrag zeigt, dass sich die Bedeutung der Sache für den Kläger im Sinne von § 52 Abs. 1 GKG nicht darin erschöpft, einen weiteren Prüfungsversuch in einer Modulprüfung zu erstreiten, sondern dass der Kläger das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs abwenden wollte, das die Beklagte in ihrem Bescheid vom 16. Mai 2014 ausdrücklich festgestellt hatte. Dass sich die Beteiligten in ihrem Vergleich vom 9. November 2014 darauf verständigt haben, dass dem Kläger die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt werde, ändert nichts an der vorbezeichneten Bedeutung der Sache für den Kläger, zumal der Nichtbestehensbescheid vom 16. Mai 2014 nach der Vergleichsregelung nur dann gegenstandslos wird, wenn der Kläger die Ergänzungsprüfung besteht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 68 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.



[REDACTED]
Beglaubigt
[REDACTED], Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle